

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7081/1-Pr1/81

II-2287 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1004/AB

1981 -04- 28

zu 1008/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1008/J-NR/1981

Die parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Neisser und Genossen (1008/J), betreffend die endgültige Aufklärung der Vorfälle um den 'Verein zur Förderung des Institutes für Krebsforschung', beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die Beweisanträge der Staatsanwaltschaft Wien vom 27.3.1980 sind noch nicht erledigt, weil insbesondere das für die strafrechtliche Beurteilung bedeutsame Sachverständigengutachten noch nicht vorliegt.

Zu 2:

Soweit durch die Bundespolizeidirektion Wien ergänzende Erhebungen durchgeführt wurden, kann das Erhebungsergebnis erst nach Rücklangen des Strafaktes vom Sachverständigen beurteilt werden.

Zu 3:

Die Beweisaufnahme, insbesondere die Einholung eines Sachverständigengutachtens über die Verwendung der dem 'Verein zur Förderung des Institutes für Krebsforschung' zugekommenen Mittel, ist nicht unterblieben, sondern noch nicht abgeschlossen.

- 2 -

Zu 4:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat beim Untersuchungsrichter des Landesgerichts für Strafsachen Wien die Durchführung von Vorerhebungen gegen Rechtsanwalt DDr. Peter Stern und Univ.Prof. DDr. Heinrich Wrba wegen Verdachts des Verbrechens der Untreue nach § 153 Abs. 1 und Abs. 2 StGB beantragt. Dadurch soll in dem gegen beide Verdächtige gemeinsam zu 23 a Vr 5804/79 des Landesgerichts für Strafsachen Wien geführten Strafverfahren die Frage der widmungsgemäßen Verwendung jener Geldbeträge geklärt werden, die dem 'Verein zur Förderung des Institutes für Krebsforschung' überlassen worden sind.

Zu 5:

Auch die Verwendung der Erlöse aus der Verlassenschaft nach Emilie Holaubek wird geprüft.

Zu 6 und 7:

Die strafrechtliche Untersuchung bezieht sich auf alle dem 'Verein zur Förderung des Institutes für Krebsforschung' zugekommenen Mittel und daher auch auf sämtliche Mittel, die durch letztwillige Verfügungen dem Verein zugekommen sind. Da die diesbezüglichen Erstattungen aber noch nicht abgeschlossen sind, kann derzeit nicht gesagt werden, wieviele Verlassenschaftsverfahren letztwillige Zuwendungen an den Verein betroffen haben und in wievielen dieser Verlassenschaftsverfahren die Entscheidung über die Einantwortung im Rekursweg angefochten wurde.

Zu 8:

Laut Mitteilung der Finanzprokuratur wurden in folgenden Verlassenschaftsverfahren der Mantelbeschuß und die Einantwortungsurkunde des Verlassenschaftsgerichts auf Grund von Rekursen der Finanzprokuratur aufgehoben:

- 3 -

1 A 759/70, 1 A 96/73, 1 A 876/77, 4 A 339/70 und
8 A 387/72 des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien,
1 A 259/76 des Bezirksgerichts Hietzing, 2 A 648/69 und
2 A 677/72 des Bezirksgerichts Fünfhaus, 1 A 643/73 und
2 A 12/70 des Bezirksgerichts Hernals, 2 A 1038/70 des
Bezirksgerichts Mödling, 2 A 98/73 des Bezirksgerichts
Baden sowie A 141/76 des Bezirksgerichts Stockerau.

Gegen die diesbezüglichen Beschlüsse des Rekursgerichts in den Verfahren 1 A 759/70 und 1 A 96/73 des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien, 2 A 677/72 des Bezirksgerichts Fünfhaus sowie 2 A 1038/70 des Bezirksgerichts Mödling hat der 'Verein zur Förderung des Institutes für Krebsforschung' Revisionsrekurs an den Obersten Gerichtshof erhoben. In der Sache 2 A 1038/70 des Bezirksgerichts Mödling hat der Oberste Gerichtshof dem Revisionsrekurs nicht Folge gegeben; die Entscheidungen über die übrigen Revisionsreklame stehlen noch aus.

Über die Reklame, die die Finanzprokuratur in vier weiteren Verlassenschaftssachen gegen den Mantelbeschluß und die Einantwortungsurkunde erhoben hat, ist noch nicht entschieden worden.

Zu 9 und 10:

Laut Mitteilung des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland befindet sich das Disziplinarverfahren D 58/79 betreffend Rechtsanwalt DDr. Peter Stern weiterhin im Stadium der Voruntersuchung. Die Akten mehrerer Gerichtsverfahren, die mit dem angezeigten Sachverhalt in unmittelbarem Zusammenhang stehen und deren Ausgang für das Disziplinarverfahren möglicherweise präjudiziell ist, konnten bisher nicht beigeschafft werden, da sie im gerichtlichen Verfahren benötigt werden. Ein Termin für die Beendigung des Disziplinarverfahrens ist derzeit nicht absehbar.

27. April 1981


www.parlament.gv.at